
S 1 AS 329/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AS 329/05
Datum	08.11.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 4. Juli 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. Juli 2005 verurteilt f¼r die Zeit vom 1. Juli 2005 bis 31. Dezember 2005 f¼r den Klger, die Ehefrau und die Kinder M., A., S., A., S. und M. die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II in gesetzlicher Hhe zu erbringen.

II. Die Beklagte hat dem Klger die auergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II f¼r den Klger, die Ehefrau und sechs Kinder.

Die Beklagte hatte f¼r das 1. Halbjahr 2005 Leistungen bewilligt. Im Weiteren ergab sich, dass die Eltern der Ehefrau am 29.12.1995 zwei Huser in O. unter Einrumung eines lebenslnglichen Niebrauchs auf die Ehefrau des Klgers bertragen hatten.

Daraufhin wurde mit Bescheid vom 04.07.2005 die weitere Leistungsbewilligung abgelehnt, weil wegen des verwertbaren Vermgens keine Hilfebedrftigkeit

vorliege.

Dagegen legte der Klager am 11.07.2005 Widerspruch ein mit Hinweis auf das im berlassungsvertrag geregelte Rcktrittsrecht und die weitere bertragungspflicht an Abkmmlinge. In Abschnitt 13 des berlassungsvertrags vom 29.10.1995 ist zugunsten der Eltern der Ehefrau geregelt:

Rcktrittsrecht: Die Veruerer sind berechtigt von dem schuldrechtlichen Teil dieses Vertrages zurckzutreten und die Rckkaufassung des gesamten Vertragsbesitzes zu verlangen, wenn der Erwerber eines oder alle Vertragsgrundstcke zu Lebzeiten der Veruerer bzw. des Lngerlebenden der Veruerer ohne schriftliche Zustimmung der Veruerer entgeltlich oder unentgeltlich veruert oder belastet.

Zur Sicherung des aufschiebend bedingten Rckerwerbsanspruchs der Veruerer ist im Grundbuch eine Rckkaufassungsvormerkung eingetragen.

In Abschnitt 14 des Vertrags ist zur Weiterbertragungsverpflichtung geregelt: Die Erwerberin verpflichtet sich hiermit gegenber den Veruerern im Wege eines Vertrages zugunsten Dritter, wenn sie die Veruerer berlebt, die heute berlassenen Vertragsgrundstcke sptestens im Zeitpunkt ihres Todes an ihre Abkmmlinge zu bertragen.

Im Weiteren wurde der Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 25.07.2005 zurckgewiesen.

Dagegen legte der Klager am 19.08.2005 Klage zum Sozialgericht Augsburg ein.

Im Termin zur mndlichen Verhandlung vom 08.11.2005 wurde der Klager zum Sachverhalt befragt. Insoweit wird auf die Terminsniederschrift Bezug genommen.

Der Klager beantragte im Termin,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 04.07.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.07.2005 vom 01.07.2005 bis 31.12.2005 fr sich, die Ehefrau und die 6 Kinder die Leistungen zur Sicherung des Lebens- unterhalts in gesetzlicher Hhe zu gewhren.

Der Vertreter der Beklagten beantragte im Termin die Klageabweisung.

Zur Ergnzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten sowie der Klageakte Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die zulssige Klage ist begrndet. Erwerbsfhige Hilfebedrftige erhalten Arbeitslosengeld II ([S 19 SGB II](#)). Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfhigen Hilfebedrftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben ([S 7 Abs. 2](#)

[Satz 1 SGB II](#)). Kinder erhalten nach Maßgabe von [Â§ 28 SGB II](#) Sozialgeld. In allen Fällen ist die Hilfebedürftigkeit Anspruchsvoraussetzung.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus nicht zu berücksichtigendem Vermögen sichern kann. Es ist auch das Vermögen des Ehegatten zu berücksichtigen ([Â§ 9 Abs. 1, 2 SGB II](#)). Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen ([Â§ 12 Abs. 1 SGB II](#)).

Die im Eigentum der Ehefrau des Klägers stehenden Hausgrundstücke in O., sind als solche (abstrakt) verwertbar. Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet werden kann bzw. sein Geldwert für den Lebensunterhalt durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann. Voraussetzung für die Verwertbarkeit ist ferner, dass der Vermögensgegenstand im Zeitpunkt der Hilfebedürftigkeit grundsätzlich verwertbar ist, zu diesem Zeitpunkt zu einem angemessenen Preis verwäußert werden könnte. Verwertbarkeit setzt ferner unbeschränkte Verfügungsmacht voraus (Augstein in Fichtner/Wenzel, Kommentar zur Grundsicherung 3. Aufl. S. 679 ff.).

Die Eltern der Ehefrau des Klägers haben offensichtlich aus erbschaftssteuerrechtlichen Gründen zwei Häuser an die Tochter übertragen. Die Überlassung ist aber so ausgestaltet, dass die tatsächliche Verfügungsmacht und die Einkünfte aus dem Vermögen weiterhin den Eltern der Ehefrau zustehen. Der Schwiegervater des Klägers hat glaubhaft die Häuser, d.h. die Mieteinnahmen aus den Häusern, als Alterssicherung vorgesehen. Der eingeräumte Nießbrauch ist gegenüber der nominellen Eigentümerin "optimal" abgesichert. Der Rückübertragungsanspruch im Fall einer Veräußerung ist auch durch Grundbucheintragung abgesichert. Es ist schlichtweg nicht vorstellbar, dass die Eltern der Ehefrau des Klägers einer Veräußerung zustimmen könnten, weil sie sich damit der Alterssicherung begeben würden. Nach der Ausgestaltung des Überlassungsvertrages hat die Ehefrau des Klägers keine realisierbare Verfügungsmacht über die Häuser in M. Es liegt kein verwertbares Vermögen vor.

Damit liegt für den streitigen Zeitraum für den Kläger und die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Hilfebedürftigkeit im Sinn von [Â§ 9 SGB II](#) vor.

Es war somit gemäß [Â§ 130](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) dem Antrag durch Grundurteil zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) des Sozialgerichtsgesetzes. Dabei war der Erfolg der Klage zu berücksichtigen.

Erstellt am: 28.11.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024